

entwickeln und darauf zu orientieren, entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen schutzfähige Erfindungen und industrielle Muster zu erzielen (§ 6 Abs. 2). Dabei geht die SchutzrechtsVO von dem Grundsatz aus, daß die planmäßige Entwicklung des Schöpfer­tums auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik ein Wesenszug der Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Sozialismus ist. Er ist gerichtet auf das Erreichen schöpferischer Ergebnisse

- bei der Erarbeitung analytischer und prognostischer Einschätzungen,
- bei der Ausarbeitung der aus Analysen und Prognosen abzuleitenden Entwicklungsrichtungen,
- bei der Erarbeitung realer Aufgabenstellungen zur Verwirklichung festgelegter Entwicklungsrichtungen,
- bei der Suche von Lösungswegen zur Realisierung von Aufgabenstellungen in komplexen Ergebnissen, Konstruktionen, Erzeugnissen, Verfahren und Technologien, in Leitungs- und Organisationsprinzipien und Führungsgrundsätzen,
- bei der Erprobung, Überleitung und Anwendung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse./3/

Soweit die SchutzrechtsVO in diesem Zusammenhang auf das Erreichen schutzfähiger Ergebnisse orientiert, spricht sie zwar nur eine Seite der umfassenden Aufgabenstellung zur Entwicklung des Schöpfer­tums in Wissenschaft und Technik an. Sie setzt aber damit zugleich Maßstäbe für die gesamte Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Die SchutzrechtsVO orientiert auf eine Reihe von bewährten Methoden der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Schöpfer­tums. So sind der Umfang und die Qualität schutzfähiger Erfindungen und industrieller Muster sowie ihre Auswirkungen auf die Effektivität der Produktion als wesentliche Kriterien bei der Bewertung der wissenschaftlich-technischen Arbeit der Kollektive und Einzelpersonlichkeiten, der Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen und bei der moralischen und materiellen Anerkennung der Leistungen der Werktätigen zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 2).

Diese grundlegenden Orientierungen der SchutzrechtsVO auf die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Schöpfer­tums werden durch eine umfassende Regelung der Rechte und Pflichten der Erfinder sowie der Urheber von industriellen Mustern ergänzt. § 22 der SchutzrechtsVO geht z. T. weit über die in den speziellen gesetzlichen Regelungen über das Erfindungswesen bzw. über den Schutz industrieller Muster/4/ getroffenen Festlegungen über die Rechte und Pflichten der Erfinder bzw. der Urheber industrieller Muster hinaus.

Diese Bestimmung entwickelt vor allem das Erfinderrecht der DDR maßgeblich weiter. Erstmals wird die Rechtsstellung des Erfinders auch im Zusammenhang mit seinem Wirken bei der Prüfung der Erfindungen auf ihre Schutzfähigkeit im Betrieb, bei der Vorbereitung schutzrechtlicher Entscheidungen, bei der Durchführung schutzrechtlicher Maßnahmen, vor allem im Ausland, und bei der planmäßigen Überleitung und Benutzung der Erfindungen geregelt. Diese Rechte der Erfinder sind eng mit den Pflichten der Leiter in den Betrieben verbunden, eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende umfassende schutzrechtliche Sicherung der Erfindungen zu veranlassen und die umfassende Verwertung der Erfindungen zu sichern. Ihre Funktion besteht somit — neben der Wahrung der be-

reditigten Interessen der Erfinder — vor allem in der Verwirklichung einer den gesellschaftlichen Interessen entsprechenden Arbeit mit Schutzrechten.

### Konzeptionelle Arbeit mit Schutzrechten

Eine effektive Arbeit mit Schutzrechten ist nur möglich, wenn sie langfristig angelegt und bewußt auf die Verwirklichung wirtschaftspolitischer Zielstellungen mit den spezifischen schutzrechtlichen Mitteln gerichtet ist. In einigen Bereichen der Volkswirtschaft konnten in den vergangenen Jahren durch die Ausarbeitung und Realisierung von objektbezogenen Schutzrechtskonzeptionen außerordentlich positive Ergebnisse bei der Entwicklung einer effektiven Schutzrechtsarbeit erreicht werden. Die SchutzrechtsVO verallgemeinert diese Erfahrungen, indem sie die Erarbeitung von Schutzrechtskonzeptionen für verbindlich erklärt, wenn die wirtschaftspolitischen, insbesondere außenwirtschaftlichen Zielstellungen schutzrechtliche Maßnahmen erfordern (§ 12 Abs. 1). Sie legt fest, daß Schutzrechtskonzeptionen objektbezogen auszuarbeiten sind, daß sie sich also auf Erzeugnisse, Verfahren und Gruppen von Erzeugnissen beziehen müssen, für die eine einheitliche wirtschaftspolitische Zielstellung festgelegt ist. Bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben ist grundsätzlich eine Schutzrechtskonzeption zu erarbeiten.

Das Anliegen der Schutzrechtskonzeptionen besteht darin, die Schutzrechtsarbeit zu Objekten mit einer einheitlichen wirtschaftspolitischen Zielstellung einheitlich auszurichten und sichtbar zu machen, welche schutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind, um die ökonomische Zielstellung zu erreichen. Die Schutzrechtskonzeptionen sind somit in der Regel längerfristige, umfangreiche Programme der verschiedensten schutzrechtlichen Maßnahmen, wie z. B. Maßnahmen zur Geheimhaltung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen, zur schutzrechtlichen Sicherung eigener Ergebnisse im In- und Ausland, zur Kennzeichnung von Erzeugnissen und zur Auseinandersetzung mit störenden fremden Schutzrechten sowie zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit (§ 12 Abs. 3).

Durch Schutzrechtskonzeptionen wird also die Zielstrebigkeit, Einheitlichkeit und Ordnung der Arbeit mit Schutzrechten und damit ihre Effektivität wesentlich erhöht. Die Erarbeitung von Schutzrechtskonzeptionen ist deshalb zur Rechtspflicht der Leiter gemacht worden.

Neben methodischen Festlegungen zur Erarbeitung von Schutzrechtskonzeptionen enthält die Verordnung auch inhaltliche Orientierungen für eine konzeptionell richtige Arbeit mit Schutzrechten. Sie legt detailliert die Kriterien für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten fest und verpflichtet die Leiter, vor allem bei ihren Entscheidungen über die Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen in anderen Staaten, von einer eindeutigen Einschätzung darüber auszugehen, ob die durch schutzrechtliche Maßnahmen zu erzielenden volkswirtschaftlichen Ergebnisse den Aufwand rechtfertigen (§ 15). Dieser Grundsatz ist wegen der ständig steigenden Kosten für den Rechtsschutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen in kapitalistischen Ländern besonders bedeutsam.

Für den Rechtsschutz von Erfindungen und industriellen Mustern in den Mitgliedsländern des RGW orientiert die 1. DB zur SchutzrechtsVO — Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten — vom 11. Februar 1974 (GBl. I S. 138) ausdrücklich auf den Erwerb von Schutzrechten sozialistischen Charakters, bei denen das Recht zur Benutzung dem Staat oder sozialistischen Betrieben zusteht (§ 3 der 1. DB). Das bedeutet, daß grundsätzlich Urheberscheine zu beantragen sind und nicht Patente mit Ausschließungscharakter. Diese Regelung geht von

131 Vgl. C. Boesler / E. Dörschel / H. Laschinski, Leitung der Forschung — Entwicklung des Schöpfer­tums, Berlin 1972, S. 49.

132 In Frage kommen hier das Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) und die VO über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der Industriellen Formgestaltung — VO über industrielle Muster — vom 17. Januar 1974 (GBl. I S. 140).